



Anerkennung der „Upleven Familienstiftung“ mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. November 2024 errichtete „Upleven Familienstiftung“ mit Sitz in Wettenberg durch Stiftungsurkunde vom 28. November 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Gießen, 02. Dezember 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-22-25d0411/13-2024